



738,739,784,1075 Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830
Ausgabedatum: 11 Juli 2018 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Gold, Silver and Watch Polishing Cloth :
Produktcode EU SDS 738,739,784,1075

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt
Verwendung des Stoffs/des Gemischs :Reinigungstuch für Uhren sowie Gold- und Silberschmuck

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Connoisseurs Products Corporation
17 Presidential Way
Woburn, MA 01801-1040
<http://www.connoisseurs.com>

EU Lieferant:

Goodman Brothers
32 Jarvis Gate
Sutton St. James
Spaulding
Links, PE12 OEP
United Kingdom 44 (0) 1223 828718

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 1 (703) 527-3887 for Transportation Emergencies (CHEMTREC OUTSIDE U.S.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]Gemische/Stoffe: SDB EU 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3. Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-undecyl-.omega.-hydroxy-	(CAS-Nr.) 34398-01-1 (EG-Nr.) 500-084-3	2,33	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Irrit. 2, H319
Diethylenglykol	(CAS-Nr.) 111-46-6 (EG-Nr.) 203-872-2 (EG Index-Nr.) 603-140-00-6	1,942	Acute Tox. 4 (Oral), H302 STOT RE 2, H373

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Kann eine leichte Reizung bei empfindlichen Personen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Bei wiederholter oder andauernder Exposition: Kann vorübergehend eine schwache Reizung verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann beim Verschlucken schädlich sein

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Minimale Brandgefahr. Verbrennung kann lästige Abgase produzieren.
Explosionsgefahr	: Keine(s) bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren.
------------------	-------------------------------------

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.
---------------------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.
Hygienemaßnahmen	: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Unverträgliche Materialien. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
------------------	---

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Unverträgliche Materialien

: Starke Säuren, Basen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Diethylenglykol (111-46-6)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	44 mg/m ³
Österreich	MAK (ppm)	10 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	176 mg/m ³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	40 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	101 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	23 ppm
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	11 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	2,5 ppm
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	45 mg/m ³
Estland	OEL TWA (ppm)	10 ppm
Estland	OEL STEL (mg/m ³)	90 mg/m ³
Estland	OEL STEL (ppm)	20 ppm
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	44 mg/m ³ (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden)
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	100 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	23 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	300 mg/m ³ (berechneter)
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	69 ppm (berechneter)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	45 mg/m ³
Litauen	IPRV (ppm)	10 ppm
Litauen	TPRV (mg/m ³)	90 mg/m ³
Litauen	TPRV (ppm)	20 ppm
Polen	NDS (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	500 mg/m ³
Rumänien	OEL TWA (ppm)	115 ppm
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	800 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (ppm)	184 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	44 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	10 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	90 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	44 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (ppm)	10 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	176 mg/m ³
Slowenien	OEL STEL (ppm)	40 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	45 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	10 ppm

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Diethylenglykol (111-46-6)		
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	90 mg/m ³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	20 ppm
Vereinigtes Königreich	Lokale Bezeichnung	2,2'-Oxydiethanol
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	101 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	23 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	303 mg/m ³ (berechneter)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	69 ppm (berechneter)
Vereinigtes Königreich	Rechtlicher Bezug	EH40/2005 (Third edition, 2018). HSE

Bentonite (1302-78-9)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	3 mg/m ³ (enthält <2 % frei kristallines Siliziumdioxid in alveolengängiger Fraktion - alveolengängiger Fraktion) 6 mg/m ³ (enthält <2 % frei kristallines Siliziumdioxid in alveolengängiger Fraktion - Inhalierbare Fraktion))
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (Staub)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (gesamtes Aerosol)

Kieselsäuren, amorphe, ungebrannte Kieselgur (61790-53-2)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	4 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	3 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion) 10 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	1,2 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	1,5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden - inhalierbare Fraktion)
Polen	NDS (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion) 2 mg/m ³ (alveolengängiger Fraktion)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	4 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	1,2 mg/m ³ (alveolengängiger Staub)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	3,6 mg/m ³ (berechneter - alveolengängiger Staub)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	1,5 mg/m ³ (Natürlich - alveolengängiger Staub)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	3 mg/m ³ (Natürlich - alveolengängiger Staub)

Ceramic materials and wares, chemicals (66402-68-4)		
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	2 mg/m ³ (alveolengängiger Fraktion, <= 5 % fibroge Komponente) 10 mg/m ³ (alveolengängiger Fraktion, > 5 % fibroge Komponente) 10 mg/m ³ (gesamtes Aerosol)

Natriumstearat (822-16-2)		
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Gesamtstaub)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhalierbarer Feinstaub) 3 mg/m ³ (lungengängiger Feinstaub)

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

Haut- und Körperschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Geeignete Maske tragen

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Weißer Vliesstoff mit Alkohollösung getränktes
Farbe	: Dunkel. hell gefärbt
Geruch	: charakteristisch. Milder Duft
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen kein(e).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennung kann lästige Abgase produzieren. Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Diethylenglykol (111-46-6)

LD50 oral Ratte	12565 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	11890 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 4600 mg/m ³ (Expositionsdauer: 4 h)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Diethylenglykol (111-46-6)

LC50 Fische 1	75200 mg/l (Expositionsdauer: 96 h - Art: Pimephales promelas [flow-through])
EC50 Daphnia 1	84000 mg/l (Expositionsdauer: 48 h - Art: Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Gold Polishing Cloth

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
-----------------------------	-------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Gold Polishing Cloth

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Diethylenglykol (111-46-6)	
BCF Fische 1	100 - 180
Log Pow	-1,98 (@ 25 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Gold Polishing Cloth

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Akronyme und Abkürzungen:

	CLP - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
	PBT - Persistent, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
	REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	SDS - Sicherheitsdatenblatt
	vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden